

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Antrag. Gehaltstarifentwurf

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Zweite Kammer der Landstände.

Antrag.

Die Abteilung B Ord.-Zahl 1 des
Gehaltstarifentwurfs
erhält unter Buchstabe a folgende Fassung:

a) Gesandte in Berlin und München.

Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20 000 *M.*, der Gesandte in München ein solches von 12 000 *M.*

Begründung.

Im Oktober des Jahres 1894 wurden die Großherzoglichen Gesandtschaften am Bayerischen und Württembergischen Hofe mit dem Wohnsitz des Gesandten in München wiedererrichtet, da der Mangel einer gesandtschaftlichen Vertretung bei den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten mit Rücksicht auf die seit Gründung des Reiches stets mannigfaltiger und umfassender werden den Beziehungen der deutschen Einzelstaaten untereinander im Laufe der Jahre mehr und mehr sich fühlbar gemacht hatte und das Bedürfnis des mündlichen Gedankenaustauschs mit den benachbarten Königreichen, mit denen uns mannigfache Interessen verbinden, immer stärker hervorgetreten war.

Die Hoffnungen und Erwartungen, die die Großherzogliche Regierung an diese Maßnahme geknüpft hat, haben sich in den verflossenen 14 Jahren durchaus erfüllt.

Die Anwesenheit des Großherzoglichen Gesandten in München hat sich der Erledigung der Geschäfte sehr förderlich erwiesen. Die freundschaftlichen Erörterungen der gemeinsamen Beziehungen zum Reich, die frühzeitige Orien-

8

9

10

11

tionierung über die Stellungnahme der Nachbarregierungen zu wichtigeren Bundesratsvorlagen und je nach Umständen die Vereinbarung gemeinsamen Vorgehens, sind für die Großh. Regierung von erheblichem Wert gewesen.

Aus Rücksichten des staatlichen Interesses scheint uns daher die Beibehaltung der Großh. Gesandtschaft in München als einer dauernden Einrichtung dringend wünschenswert. Allerdings ließe sich an der bisherigen Art der Besetzung des Postens mit einem Gesandten, dem keine Einkommensbezüge verwilligt sind, nicht länger festhalten. Dieses Vorgehen ließ sich, wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen begründen, so lange man noch im Zweifel war, ob die Wiedererrichtung der Gesandtschaft sich als ein Bedürfnis bewähren werde, und darum auch auf die Bewilligung von ständischen Mitteln für die Ausstattung des Postens nicht gerechnet werden konnte. Nachdem diese Übergangszeit überwunden, auch die Großh. Regierung — und mit ihr weite Kreise — die Überzeugung von der Nützlichkeit der Einrichtung gewonnen hat, erscheint es des badischen Staates nicht würdig, auch für die Folge den Gesandtschaftsposten nur mit Männern zu besetzen, die sich bereit erklären, für ihre Dienstleistungen keinerlei Entgelt vom Staat zu fordern. Überdies würde dieses Verfahren den Kreis der für die Stelle in Betracht zu ziehenden Persönlichkeiten in einer den dienstlichen Interessen nicht entsprechenden Weise einschränken.

Aus diesen Erwägungen soll der Posten des Gesandten in München in eine etatmäßige Stelle umgewandelt und demgemäß eine Ergänzung des den Ständen zur Beratung vorliegenden Entwurfs eines Gehaltstarifs herbeigeführt werden.

Es erscheint angemessen, den Gesandten in München im Gehalt mit dem Gesandten in Berlin gleichzustellen, dagegen kann das Repräsentationsgeld für München mit einem geringeren Betrag als für Berlin, nämlich mit 12 000 *M* (statt 20 000 *M*) jährlich angenommen werden.

Was das Wohnungsgeld betrifft, so wäre für München der Satz der I. Ortsklasse, für 1 Beamten der Abteilung B also der Betrag von 1200 *M* zu gewähren. Da aber in dem Wohnungsgeldtarif von 1902 die Stadt München nicht ausdrücklich genannt ist, kann für sie nur das Wohnungsgeld der untersten (V.) Ortsklasse mit 500 *M* in Betracht kommen. Es soll daher, um die sachlich gerechtfertigte Gleichstellung mit den Städten der I. Ortsklasse herbeizuführen, der Unterschiedsbetrag mit

700 M bis auf weiteres in Gestalt einer besonderen budgetmäßigen Ortszulage bewilligt werden, mit der Maßgabe, daß diese wieder wegzufallen hat, sobald die Stadt München in die I. Ortsklasse des badischen Wohnungsgeldtarifs eingereiht wird, worauf bei der nächsten Änderung des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 Bedacht genommen werden soll.

Die Anforderung der neuen Stelle nebst den hiefür nötigen Mitteln würde gegebenenfalls in den aus Anlaß der Gehaltstarifrevision sich ergebenden Nachtragsetat aufzunehmen sein.

[Faint, illegible text in the table of contents]

9
10
11

104. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 105. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 106. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 107. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 108. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 109. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 110. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 111. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 112. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 113. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 114. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 115. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 116. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 117. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 118. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 119. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...
 120. Die eigentliche im Mittelalter...
 Infolgedessen...